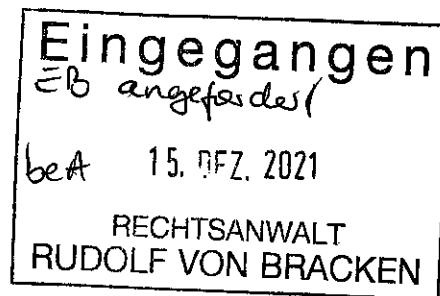


Aktenzeichen:
43 F 549/18



**Amtsgericht Stralsund
- Zweigstelle Bergen auf Rügen -**

Beschluss

In der Familiensache

- 1) **Lisa Sonneborn**, geboren am 19.04.2006, Jugendnotdienst, Friedrich-Naumann-Straße 27, 18435 Stralsund, derzeit unbekanntes Aufenthalts
- Betroffene zu 1 -
- 2) **Tom Sonneborn**, geboren am 20.01.2009, AWO Rügen, Boddenhus, Heilpädagogische WG, Boddenstraße 53, 18528 Lietzow, derzeit unbekanntes Aufenthalts
- Betroffener zu 2 -
- 3) **Finn Maximilian Sonneborn**, geboren am 14.05.2011, Ketelhofstraße 13, 18437 Stralsund, derzeit unbekanntes Aufenthalts
- Betroffener zu 3 -
- 4) **Paula Sonneborn**, geboren am 01.11.2013, Ketelhofstraße 13, 18437 Stralsund, derzeit unbekanntes Aufenthalts
- Betroffener zu 4 -

Verfahrensbeistand zu 1 - 4:

Rechtsanwältin **Friederike Kellotat**, Frankendamm 57, 18439 Stralsund

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Eva Thomsen, geboren am 15.09.1972, Ketelhofstraße 13, 18437 Stralsund

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Eva Burmeister**, Carl-Heydemann-Ring 55, 18437 Stralsund, Gz.: 52/20

Vater:

Frank Sonneborn, geboren am 20.04.1967,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Rudolf von Bracken**, Spadenteich 1, 20099 Hamburg

Staatliches Schulamt Greifswald, Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald

wegen Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB

hat das Amtsgericht Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen durch die Richterin am Amtsgericht Lemcke-Breuel beschlossen:

1. Des Aufenthaltsbestimmungsrechts und das Recht der Schulangelegenheiten für Lisa Sonneborn, geboren am 19.04.2006 und Tom Sonneborn, geboren am 20.01.2009, wird den Kindeseltern entzogen. Es wird Ergänzungspflegschaft angeordnet. Zum Ergänzungspfleger wird das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen bestellt.
2. Im Übrigen wird die gemeinsame elterliche Sorge für die Kinder Tom Sonneborn, geboren am 20.01.2009, Finn Sonneborn, geboren am 14.05.2011, Paula Sonneborn, geboren am 01.11.2013 und Lisa Sonneborn, geboren am 19.04.2006, aufgehoben und der Kindesmutter allein übertragen.
3. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

Gründe:

I.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen vom 14.11.2018 (AZ: 43 F 549/18), wurde den Kindeseltern das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten, sowie das Recht, Hilfe zur Erziehung zu beantragen, betreffend der Kinder Lisa Sonneborn, geboren am 19.04.2006, Tom Sonneborn, geboren am 20.01.2009 und Finn Sonneborn, geboren am 14.05.2011 entzogen und auf das Jugendamt Vorpommern-Rügen als Ergänzungspfleger übertragen.

Des weiteren wurde den Kindeseltern aufgegeben, nach ihren Kräften Sorge zu tragen, dass die betroffenen Kinder Lisa Sonneborn, Tom Sonneborn und Finn Sonneborn der Schulpflicht nachkommen, insbesondere die Kinder zu dem Schulbesuch zu motivieren, mit dem Ergänzungspfleger zusammenzuarbeiten und dem Ergänzungspfleger und von diesen beauftragten Personen Zugang zu den betroffenen Kindern zu gestatten. Maßnahmen bezüglich des Kindes Paula Sonneborn wurden nicht erhoben, da dieses zu diesem Zeitpunkt noch nicht schulpflichtig gewesen ist.

Grund für den Erlass der Maßnahmen war, dass Lisa seit dem 05.04.2018 in der Freien Schule Dreschwitz fehlte. Auch Tom und Finn besuchten seit diesem Schuljahr den Unterricht nicht mehr. Die Kindeseltern wollten nicht, dass die Kinder in die Schule gehen. Der Kindesvater teilte der Freien Schule am 07.06.2018 mit: „Die Schulpflicht sei Relikt der Vergangenheit, die Lerninhalte seien dazu geeignet, uniformdenkende Menschen heranzubilden und sie würden sich nicht an den real existierenden Interessen von Kindern und Jugendlichen orientieren. Es würde zu viel unnötiges Wissen vermittelt und erworben, anstatt das wesentliche zu fördern und zu vertiefen.“ Der Kindesvater erklärte, sich ausgiebig mit der Bewegung der „Freilerner“ auseinandergesetzt zu haben und dieses Modell für sich und seine Kinder leben und umsetzen zu wollen.

Die Beschwerde der Kindeseltern gegen den Beschluss des Amtsgerichts Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen vom 14.11.2018 wurde durch Beschluss des OLG Rostock vom 22.07.2019 zurückgewiesen (11 UF 153/18).

Laut Mitteilung des Landkreises Vorpommern-Rügen erhielt die Familie seit dem 04.01.2019 Familientherapie in aufsuchender Form durch den Träger Rufurium „Systemische Beratung und Therapie und Heilpädagogik“. Als Ziel der Maßnahme wurde vereinbart, dass die Kinder und die Eltern gestärkt werden und eine gesetzkonforme Lösung für die Schulsituation erarbeitet wird.

Das Verfahren wurde vom Gericht vom Amts zur Überprüfung der Entscheidung wieder aufgenommen. Ein Verfahrensbeistand wurde bestellt.

Laut Mitteilung des Jugendamtes vom 25.06.2019 ist eine Sicherstellung des Schulbesuchs der Kinder nur möglich, wenn man die Kinder fremdunterbringen würde. Eine ambulante Beschulung im Rahmen der Jugendhilfe ist organisiert worden. Der Kindesvater hat sich jedoch erklärt, dass er dem nicht zustimmen werde. Damit seien die Möglichkeiten erschöpft, im Rahmen der aktuellen Sorgerechtslage die Gefährdung der Kinder abzuwenden. Es lege eine Gefährdung des Kindeswohl durch Vernachlässigung der schulischen Bildung der Kinder vor.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen vom 13.01.2020 wurde ein familienpsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Zur Sachverständigen wurde Frau Beate Labs bestellt. Das Gutachten sollte insbesondere dazu Stellung nehmen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, da die Kinder nicht in die Schule gehen. Sie sollte den Entwicklungsstand der Kinder einstufen und zu den Entwicklungsverzögerungen Stellung nehmen. Insbesondere sollte auch dargestellt werden, ob das Herausnehmen der Kinder aus dem Haushalt der Eltern ebenfalls eine Kindeswohlgefährdung darstelle und wie schwerwiegend sich eine Trennung von den Kindeseltern auswirken würde.

Die Gutachterin wandte sich mehrfach an das Gericht. Es sei schwierig, mit dem Gutachten voranzukommen. Die Kindesmutter wurde trotz mehrfacher Versuche, durch Brief, E-Mail, Festnetztelefon und Handy nicht erreicht. Termine mit dem Vater wurden abgesagt. Deshalb fand im August 2020 erneut ein Hauptverhandlungstermin statt, um die Sache erneut zu besprechen, um das Gutachten zum Abschluss bringen zu können.

Am 18.08.2020 fand ein Hausbesuch der Gutachterin beim Kindesvater und den Kindern statt. Die Kindeseltern hatten sich getrennt. Nur der Kindesvater wohnte mit den vier Kindern weiterhin auf dem Familienanwesen.

Umgehend nach dem Hausbesuch wurde durch die Sachverständige am 19.08.2020 eine Kindeswohlgefährdung angezeigt.

Nach Einschätzung der Gutachterin waren weder das Grundstück, noch das Haus in irgendeiner Weise kindgerecht. Es gab unzählige Gefahren, die hygienischen Bedingungen waren katastrophal und gesundheitsgefährdend. Neben einer abgedeckten und mit verschiedenen Dingen vollgestellten und sehr wahrscheinlich nicht nutzbaren Badwanne, stand eine Dusche mit Glaswand, welche etwa zur halben Höhe mit Plastikmüll zugeschüttet war. Dem gegenüber war eine etwa 150 x 50 x 50 cm große Holzkiste mit Deckel welche als Holzkomposttoilette dient. Darauf standen mehrere Gegenstände. Auf Nachfrage erklärten die Kinder: „Die Dusche benutzt man als Gelber Sack und das WC hin und wieder.“ Meist entleerten sie sich aber auf dem Grundstück. Geradezu zur Eingangstür befand sich Tom's Zimmer, welches jedoch nicht begehbar war, da es fast vollständig mit Möbeln und anderen Dingen vollgestellt war. Vom Eingangsbereich gelangte man in die Küche. Hier konnten mehrere Küchenschränke, Herd und Backofen vorgefunden werden. Anschließend im Esszimmer stand ein Tisch an der Wand mit 3 Stühlen, von dort aus betrat man das Wohnzimmer. Hier fanden sich ein Sofa mit Bettzeug, Schränken, ein großer Flachbildfernseher, Laptop und einem mit Pappe und Deckeln abgedeckten Käfig lebten zwei Enten. Dar-

an schloss sich ein Schlafzimmer an. Hier stand ein Doppelbett mit mehreren Decken und Kissen. Nach Angaben der Kinder schlief Tom im Wohnzimmer und die anderen Familienmitglieder gemeinsam in dem Doppelbett. Die wohnlichen Zustände waren ausgesprochen desolat, alles verbaut und völlig schmutzig und abgewohnt. Überall lagen und standen Säcke und Tüten mit alter Kleidung, Unrat und undefinierbare Dinge herum. Einige Bereiche des Hauses waren schlicht unbewohnbar. Die Böden und Wände waren völlig verdreckt. Überall hingen dicke Spinnenweben, die Fenster waren schmutzig und blind. Das Bettzeug war schmutzig. Im gesamten Haus roch es unangenehm. Lisa erklärte: „ Sie wohne zumindest im Sommer in einem der auf dem Grundstück stehenden Bauwagen.“ Diesen räumt das Mädchen erst frei, bevor ihn die Sachverständige überhaupt betreten konnte. Durch einen schmalen Gang zwischen allerlei Schränkchen, Mülltüten, Kisten, Spielzeug und anderen Dingen reichte man eine auf dem Boden liegende Matratze. Bettzeug war außer einem Lacken nicht zu sehen. Die Matratze war zur Hälfte mit Kleidungsstücken belegt, welche sich zu einem großen Berg aufwarfen. Ausreichend Platz zum Schlafen bot sich dem Mädchen hier nicht. Die Terasse des Hauses war baufällig. Hier standen zwei Rattantische mit einer Glasplatte und verschiedenen Stühlen. Ansonst lagen hier Bauschutt, Bretter, eine Leiter und weiteres Material. Überall auf dem Grundstück lagen kaputte Plastikteile, Unrat, ausranigierte Möbelstücke, ein mit Beton ausgegossenen Tonne, kaputtes Spielzeug, Metallteile, Speerholzplatten, Bauschutt und auch augenscheinlich nicht gebrauchsfähige Gegenstände herum. Alles war für die Kinder, welche zum Teil barfuß herum liefen, frei zugänglich und bag viel Gefahrenquellen. Paula erklärte: „ Eine etwa zwei Zentimeter lange Narbe am Kinn mit einem Sturz auf ein Metallteil auf dem Hof.“ Ärztlich versorgt wurde die Verletzung nicht. Der Vater habe ihr ein Pflaster darauf getan. Nach Angaben des Kindes hätten sich bereits in der Vergangenheit alle Kinder verletzt. Paula berichtete: „Sie putze ihre Zähne nicht sehr oft, dusche und bade fast gar nicht, nur manchmal, wenn sie bei Mama zu Besuch sei.“ Auf explizierte Nachfrage erklärte Paula, sie mache sich eigentlich nie sauber. Lisa erklärte, „ das Wasser sei grün und müsse abgekocht werden. Vermutlicher Weise kratzt sich die Katze wegen des schlechten Wassers so oft.“

Aufgrund dieses Berichts begab sich die unterzeichnende RichterIn in der Hauptsache nach Ladung der Beteiligten am 31.08.2020 zur Anhörung in Beisein des Verfahrensbeistandes. Keiner der Beteiligten wurde angetroffen. Auf dem Grundstück lagen überall Müll, Schmutz, Fikalien von Tieren, Steine, Bretter, kaputte spitze Teile umher. Ein kleiner Tierkadaver lag vor dem Haus, wobei nicht ersichtlich war, worum es sich handelte. Die Terasse ist abgerissen. Auf der Terasse liegen Schutt und Dreck und spitze Gegenstände. Durch die Scheiben sieht man, dass auch im Haus Mengen von Müll und Dreck liegen. Der Verfahrensbeistand rief nochmals den Kindesvater an und erreichte ihn. Dabei teilte er mit, dass er sich in Berlin im Hotel aufhalte und heute Abend wiederkäme. Er habe dem Gericht jedoch ein Fax geschickt. Dieses ist dem Gericht nicht bekannt.

Aufgrund der vorgefundenen Umstände erging durch das Amtsgericht Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen am 31.08.2020 eine einstweilige Anordnung, wonach das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder Lisa Sonneborn, Finn Sonneborn, Tom Sonneborn und Paula Sonneborn den Kindeseltern entzogen wurde und Ergänzungspflegschaft angeordnet worden ist. Als Ergänzungspfleger wurde das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen bestellt. Desweiteren wurde den Kindeseltern das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten, sowie das Recht, Hilfe zur Erziehung zu beantragen, bezüglich des Kindes Paula, entzogen und auf das Jugendamt Vorpommern-Rügen als Ergänzungspfleger übertragen.

Die Beschwerde der minderjährigen Lisa wurde mit Beschluss des OLG Rostock vom 25.02.2021 (11 UF 3/21) abgewiesen. Die Beschwerde des Kindesvaters wurde mit Beschluss vom 10.02.2021 als unzulässig verworfen.

Dem Kindesvater wurde aufgegeben, die Kinder an den Landkreis Vorpommern-Rügen herauszugeben (AZ: 43 F 332/20).

Die Herausnahme der Kinder am 01.09.2020 gelang nicht. Gegen 09:00 Uhr trafen die Sozialarbeiter Frau Glawe, Herr Patsch und Herr Jabs und Herr Penndorf auf dem Grundstück der Familie ein und betraten den Hof. Nachdem lautstark an der Tür geklopft wurde, öffnete der Kindesvater verschlafen die Tür. Der Kindesvater bat um Rücksprache mit seinem Anwalt. Er teilte mit, dass die Kinder nicht in der Häuslichkeit seien und verschloss wieder die Tür. Der Kindesvater ließ in der Zwischenzeit, während das Jugendamt die Polizei und die zuständige Gerichtsvollzieherin informierte, die beiden älteren Kinder hinten aus dem Haus heraus über das Feld weglaufen. Dort nahmen Freunde sie in Empfang. Die beiden kleineren Kinder befanden sich bei der Kindesmutter. Der Kindesvater flüchtete mit den Kindern. Die Kinder wurden zur Fahndung ausgeschrieben.

Am 29.10.2020 erhielt die Polizei Nordrhein-Westfalen Hochsauerlandkreis einen Einsatz. Ein unbekannter Zeuge wurde auf dem Kindesvater und auf seine vier Kinder aufmerksam, da diese nicht die Schule besuchten. Dabei stellte sich heraus, dass die Familie zur Fahndung ausgeschrieben gewesen ist. Das Kreisjugendamt Hochsauerland Landkreis schloss eine Kooperationsvereinbarung über die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ab. Danach sicherte der Kindesvater zu, am 02.11.2020 in den Landkreis Vorpommern-Rügen zurückzukehren. Eine Inobhutnahme erfolgte nicht. Der Kindesvater kehrte mit seiner Familie nach Rügen zurück. Die Kinder wurden durch das Jugendamt in Obhut genommen und zunächst im Kinder- und Jugendnotdienst untergebracht. Die Kinder wurden zusammengeführt und befanden sich im Kindernotdienst. Der Kindesvater hielt sich dort täglich zwischen drei und sieben Stunden im Kindernotdienst auf.

Da die Gefahr der Flucht des Kindesvaters mit den Kindern zu befürchten war, konnte Umgang mit den Kindern nur in der Einrichtung stattfinden (AZ 43 F 42/21).

Der Umgang der Kindesmutter wurde in der Einrichtung deutlich erweitert, da die Betreuer der Kinder dies für sehr kindeswohlförderlich hielten (auch AZ: 43 F 120/21) .

Laut Mitteilung der Einrichtung vom 06.04.21 eskalierte der Umgang in der Einrichtung mit dem Kindesvater so sehr, dass die Einrichtung dem Kindesvater ein Haus- und Betretungsverbot erteilte.

Nach der Mitteilung der Einrichtung wurden die Mitarbeiter massiv beleidigt mit „leck mich“ sowie „ich lass mich von euch verdammten Arschlöchern nicht weiter ficken“.

Danach ging er sehr dicht auf die diensthabende Mitarbeiterin zu, die ein Kleinkind auf dem Arm hatte. Er sagte „halts Maul“ und schmiss die Blumen samt Vase vom Tisch, schmiss den Tisch um, in Richtung Couch. Tisch und Stühle waren umgeworfen. Der Kindesvater trat gegen Türen.

Die Kinder habe diesen Vorfall mitbekommen.

Der Umgang wurde vorübergehend ausgeschlossen.

Durch dieses Verhalten ist ein weiterer Umgang in der Einrichtung kindeswohlgefährdend und auch der Einrichtung nicht zumutbar gewesen.

Im Rahmen der Hauptverhandlung am 16.4.21 sollte eine Lösung gefunden werden, wie der Umgang mit dem Kindesvater außerhalb der Einrichtung gestaltet werden kann.

Der Umgang des Kindesvaters wurde dann wie folgt geregelt:

Mit Finn Sonneborn (geboren am 14.05.2011) und Paula Sonneborn (geboren am 01.11.2013) jeden Di von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr außerhalb der Einrichtung. In dieser Zeit verbleiben die beiden weiteren Kinder Lisa Sonneborn (geboren am 19.04.2006) und Tom Sonneborn (geboren am 20.01.2009) in der Einrichtung.

Mit Lisa Sonneborn (geboren am 19.04.2006) und Tom Sonneborn (geboren am 20.01.2009) jeden Do von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr außerhalb der Einrichtung. In dieser Zeit verbleiben die beiden weiteren Kinder Finn Sonneborn (geboren am 14.05.2011) und Paula Sonneborn (geboren am 01.11.2013) in der Einrichtung.

Trotz dieser Regelung hat der Kindesvater die Kinder ein zweites Mal entzogen. Während eines Umgangs mit den kleinen Kindern, flohen Tom und Lisa aus der Einrichtung und alle Kinder waren zunächst unbekanntem Aufenthaltsort.

Die Kinder wurden mit dem Vater auf einem Zeltplatz in Polen aufgegriffen und die Kinder wurden am 08.07.21 durch das Jugendamt zurückgeholt.

Paula und Finn leben jetzt bei ihrer Mutter. Tom und Lisa befinden sich in getrennten Einrichtungen.

Daraufhin wurde der Umgang des Kindesvaters durch einstweilige Anordnung ausgeschlossen (AZ: 43 F 275/21). Bezüglich des Hauptverfahrens wurde ein Verfahren von Amts wegen unter dem Aktenzeichen 43 F 398/21 aufgenommen.

Alle vier Kinder besuchten die Schule.

In dem Verfahren 43 F 300/21 (AZ: 11 UF 117/21 des Beschwerdeverfahrens vor dem OLG Rostock) begehrte der Kindesvater die Befreiung der Kinder vom Schulbesuch, im Beschwerdeverfahren die Aussetzung der Masken- und Testpflicht bei einem Schulbesuch. Der Antrag wurde zurückgewiesen.

In dem Verfahren 43 F 310/21 wurde im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die Gesundheitsvorsorge für Finn und Lisa auf die Kindesmutter übertragen. Die einstweilige Anordnung erging, da der Schulbesuch durch den Kindesvater gefährdet wurde, da er der notwendigen Masernschutzimpfung nicht zustimmte, sowie das Tragen von Gesichtsmasken ablehnte.

In dem Verfahren 43 F 336/21 begehrte der Kindesvater die Aussetzung der Schulpflicht. Der Antrag wurde zurückgewiesen.

Das Familienanwesen wurde verkauft. Der Kindesvater wohnte nunmehr bei seiner Mutter in einer zwei Zimmer Wohnung.

Der Kindesvater erklärte, ein Haus in Nordrhein-Westfalen angemietet zu haben und hat seine 4 Kinder und die getrennt lebende Kindesmutter dorthin umgemeldet. Der Kindesmutter war dies nicht bekannt. Das Jugendamt hat die Ummeldung rückgängig gemacht.

Seit Samstag, dem 11.12.21 werden die Kinder als vermisst gemeldet. Es ist davon auszugehen, dass die Kinder erneut mit dem Kindesvater auf der Flucht sind. Der Aufenthalt der Kinder und des Kindesvaters ist unbekannt. Tom hatte am Samstag abgestimmten Umgang bei der Kindesmutter. Tom wollte kurz mit seinen Geschwistern auf den Spielplatz gehen. Sie kehrten nicht zurück. Die Kinder sind zur internationalen Fahndung ausgeschrieben.

Das Jugendamt beantragt, die Personensorge, einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts, für Lisa Sonneborn und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Tom auf das Jugendamt zu übertragen. Im Übrigen sollte die elterliche Sorge auf die Kindesmutter übertragen werden.

Die Kindesmutter beantragt, die elterliche Sorge für alle vier Kinder auf die Kindesmutter allein zu übertragen.

Der Kindesvater beantragt, dass die elterliche Sorge für Lisa und Tom allein auf den Kindesvater übertragen wird und dass für die Kinder Paula und Finn die elterliche Sorge wieder auf die Kindesmutter und den Kindesvater gemeinsam übertragen wird.

Ein Sachverständigengutachten wurde eingeholt.

Die Kinder sind angehört worden. Ein Verfahrensbeistand wurde bestellt.

II

Lisa Sonneborn ist im Verfahren gem. § 1666 BGB, auch wenn sie über 14 Jahre ist, nicht verfahrensfähig im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 3 FamFG.

Gem. § 1666 BGB sind das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Schulangelegenheiten für Lisa Sonneborn und Tom Sonneborn den Kindeseltern zu entziehen und Ergänzungspflegschaft anzuordnen. Zum Ergänzungspfleger ist das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen zu bestellen.

Im Rahmen der Prüfung der Ergreifung gerichtlicher Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls ist vorrangig zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls durch eine gerichtliche Regelung der elterlichen Sorge im Verhältnis der Eltern untereinander gem. § 1671 BGB begegnet werden kann.

Die elterliche Sorge kann mit Ausnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Schulangelegenheiten für Lisa und Tom auf die Kindesmutter übertragen werden. Die Kindesmutter ist in der Lage, die Kindeswohlgefährdung größtenteils abzuwenden.

Wird die elterliche Sorge durch den Kindesvater ausgeübt, ist das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder gefährdet.

Das Wohl des Kindes i.S.d. § 1666 Abs.1 BGB ist gefährdet, wenn eine gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für seine Entwicklung vorliegt, die so ernst zu nehmen ist, dass eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen und seelischen Wohls mit großer Sicherheit vorhersehbar ist, wobei die zu erwartenden schädigenden Folgen nicht unmittelbar bevorstehen müssen.

Der Kindesvater ist nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden.

Durch das zuständige Gericht wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt, dem das Gericht folgt.

Das körperliche Wohl der Kinder wurde durch die Wohnverhältnisse des Kindesvaters gefährdet. Deshalb erging die einstweilige Anordnung in dem Verfahren 43 F 332/20, wonach die Kinder aus dem Haushalt des Kindesvaters herausgenommen worden sind. Die zuständige Richterin hatte

sich selbst einen Eindruck vom Grundstück des Kindesvaters gemacht, wie oben beschrieben. Allein der beschriebene Zustand des Grundstücks und der Blick in Teile des Wohnhauses waren nicht geeignet, um als Wohnraum nebst Grundstück für Kinder zu dienen. Dies aus hygienischen Gründen, sowie aus Gründen der Verletzungsgefahr.

Dies wurde vom Kindesvater bestritten. Die Äußerungen der Kinder gegenüber der Gutachterin wurden bestritten. Auch wurden Lichtbilder eingereicht. Diese passen nicht zum Eindruck des Gerichts oder der Gutachterin.

Gegenüber der Gutachterin haben Paula und Finn erklärt, alle Kinder haben sich auf dem Grundstück verletzt.

In einem Gesprächsprotokoll einer Mitarbeiterin der Einrichtung im Kindernotdienst erzählte Paula (Anlage 5/5 des Gutachtens).

Es gäbe Zuhause zu viel Müll, weil Papa dort nicht aufräumen würde. Sie würden nicht mehr baden gehen können, da die Wanne mit angetrockneten Rattenblut verschmutzt sei. Zuhause gäbe es ganz viele Ratten. Ich habe sogar eine Ratte mit Cornflakes gefüttert. In ihren Bett war auch mal eine, die ist auf meine Schulter geklettert und ich habe sie dann gestreichelt. Ich habe ein Bett mit Müll, deshalb schlafe ich meistens auf der Couch, da ist weniger Müll drauf.

Paula erklärte, dass sie sich nicht waschen würde. Früher habe sie die Zähne nicht oft geputzt. Sie dusche eigentlich fast gar nicht.

Das Grundstück wurde jedoch verkauft und dient nicht mehr als Unterkunft. Der Kindesvater wohnt bei seiner Mutter in einer kleinen Wohnung von ca. 50 Quadratmetern mit zwei Zimmern. Diese ist nicht geeignet, die 4 Kinder aufzunehmen.

Der Kindesvater hat zwar erklärt, ein Haus in Nordrhein-Westfalen erworben zu haben. Er müsse nur die Nebenkosten zahlen. Dieser Vortrag ist äußerst unsubstantiiert. Aber selbst wenn dies zutreffen sollte, sieht das Gericht die erhebliche Gefahr einer erneuten Verwahrlosung der Wohnverhältnisse durch die Überforderung des Kindesvaters.

Die Kindesmutter ist in der Lage, den Kindern Wohnraum zu gewähren. Zwei Kinder, Finn und Paula, lebten schon bei ihr. Es war angedacht, dass auch Tom langfristig zur Kindesmutter kommt.

Das geistige und seelische Wohl der Kinder ist durch das Erziehungsversagen des Kindesvaters im Hinblick auf seine Schulverweigerungshaltung nachhaltig gefährdet.

Die Verweigerung des Kindesvaters, den Schulbesuch seiner Kinder sicherzustellen, stellt eine Kindeswohlgefährdung dar (so auch OLG Dresden, 6 UF 30/14, FamRZ 2014, 1857-1859, Brandenburgisches Oberlandesgericht, 9 UF 68/05, MDR 2006, 270-271).)

Da der Kindesvater die Schulpflicht nicht akzeptiert und die Schulunlust der Kinder von ihnen gefördert und unterstützt wurde, bedeutet dies, dass nicht nur die Bildungsinhalte der Schule vorhalten würden, sondern auch außerfamiliäre soziale Erfahrungen und die Gewöhnung an gesellschaftliche Pflichten (so auch OLG Hamm, II-8 UF 75/12, 8 UF 75/12, FamRZ 2014, 398-399).

Nachdem zunächst versucht wurde, mildere Maßnahmen zu ergreifen, kommt nur ein Sorgerechtsentzug des Kindesvaters bzw. die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter in Betracht.

Es ist festzustellen, dass der BGH in seiner Entscheidung vom 17.10.2007, AZ: XII ZB 42/07, FamRZ 2008, 45-48, es als zulässig angesehen hat, den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen (auch OLG Koblenz, 13 WF 282/05, NJW-RR 2005, 1164, Brandenburgisches Oberlandesgericht, 9 UF 68/05, MDR 2006, 270-271; a.A. OLG Frankfurt, AZ. 6 UF 30/14, FamRZ 2014-1857-1859, OLG Dresden, 23 UF 633/13, 23 UF 0633/13, FamRZ 2015, 676-678 mangels Verhältnismäßigkeit, OLG Nürnberg, 9 UF 551/16, FamRZ 2017, 454-457).

Die durch das Gericht festgestellten Umstände wurden durch das eingeholte Sachverständigen-gutachten bestätigt und substantiiert.

Danach ist schon eine Kindeswohlschädigung aufgrund des durch den Vater initiierten und befürworteten Schulabsentismus bei Lisa, Tom und Finn bereits eingetreten. Gleiches würde Paula erwarten, sollte sie weiter im väterlichen Umfeld aufwachsen.

Schon in der ersten Anhörung in diesem Verfahren wurde durch die zuständige RichterIn festgestellt, dass Tom und Finn nicht in der Lage waren, richtig zu schreiben. Tom schrieb sehr schlecht und langsam, mit vielen Fehlern. Finn konnte gar nicht schreiben. Das Gericht stufte die beiden Kinder als Analphabeten ein. Tom konnte auch keine seinem Alter entsprechende Rechenaufgabe lösen. Dies wurde in der Schreibprobe der Gutachterin (Bl. 45) bezüglich Tom und bezüglich Finn (Bl.47 d.Gutachtens) bestätigt.

Lisa stufte sich als Freilernerin ein. Dies bedeutet für die Kinder, dass sie lernen, wenn sie Lust haben. Wenn sie keine Lust haben, tun sie dies nicht. Die Beschreibung der Tagesabläufe der Kinder zeigt, dass die Kinder kaum Zeit damit verbringen, etws zu lernen. So erzählte Tom in der Anhörung, dass er vor zwei Wochen einmal bei einem Spiel die Gewinne zusammengerechnet habe. Manchmal zeige er seinen Eltern etwas Geschriebenes.

Toms IQ liegt bei 79 und damit an der Grenze einer Lernbehinderung, dies hätte bei einer Beschulung besser ausfallen können. (B. 82 d.G., Einschätzung Frau Dipl. Psych. Bartnik). Tom habe kaum Kenntnisse im Umgang mit Gleichartigen, daher werde eine Beschulung kaum möglich sein. Zusammenfassend müsste festgestellt werden, dass Toms enttäuschenden Ergebnisse auf fehlende Förderung zurückzuführen sein. Insbesondere seine schlechten Ergebnisse in der Sprache basieren auf mangelnden sozialen Austausch. Die geringen Leistungen im Bereich des Arbeitsgedächnisses und der Arbeitsgeschwindigkeit lassen sich auf fehlende Beschulung zurückführen. Empfohlen wird eine langsame Wiedereingliederung in einer kleinen Gruppe mit regelmäßiger Kontrolle insbesondere seiner sozialen Entwicklung. Tom trägt noch Windeln, dieses stellt keinen altersgerechten Entwicklungsstand dar.

Tom ist besonders hilfebedürftig. Er hat die Chance, eine Schule zu besuchen und lesen und schreiben zu lernen. Er erhält die Möglichkeiten, einen geregelten Tagesablauf zu erlernen.

Finn könne nicht lesen, sondern nur buchstabieren. Der IQ liegt bei 88 und damit im unteren Durchschnitt. Insbesondere seine Verarbeitungsgeschwindigkeit liege im Bereich der geistigen Behinderung. Der Junge habe eine gute Auffassungsgabe und könnte ein deutlich besseres Ergebnis erzielen, wenn er gefördert/gefördert werden würde (Bl. 83 d.G. , getestet durch Frau Psychologin (M.Sc.) Haase. Er benötigt einen Integrationshelfer.

Lisa konnte durch ihren teilweisen Schulbesuch schreiben und lesen. Jedoch war sie völlig lebensfern. Sie möchte Modedesignerin werden. Abschlüsse würde man dafür nicht benötigen. Der Gutachterin gegenüber erklärte sie, sie würde sich eine Uni suchen, die sie auch ohne Schulabschluss nehmen würde.

Für Lisa wurde ein Platz im Produktiven Lernen angeregt, da könne sie wachsen und ihren Platz in der Welt finden (Bl. 81 d.G.).

Nach Mitteilung des staatlichen Schulamtes wäre Lisa schon in der 10. Klassenstufe. Mit einem großen Kraftakt könnte sie einen Abschluss schaffen. Sie könnte die Berufsreife machen und einen Beruf erlernen.

Nunmehr gingen bis zum 11.12.21 alle 4 Kinder in die Schule, was durch die Kindesmutter unterstützt wird.

Die Familienhelferin Frau Dahlhelm erklärte, die Mutter sei sehr motiviert (Bl. 86 d.G.). Die Kindesmutter hat ihre Tätigkeit aufgegeben, um die Kinder zu versorgen. Sie hat eine sehr schöne helle Wohnung angemietet und lässt die Kinder beschulen. Sie nimmt die Hilfen des Jugendamtes an. Schlafplätze für alle Kinder sind vorhanden. Auch die Gutachterin teilte mit, die Kindesmutter habe sich Hilfe und Beratung bei der AWO gesucht hat. Die Kindesmutter hat eine ambulante Familienhilfe beantragt und bekommen.

Wenn die elterliche Sorge bei Kindesvater verbleiben sollte, ist davon auszugehen, dass diese die Schule weiterhin nicht besuchen würden.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt auch in der isolierten Lebensweise vor.

Die Kindesmutter gab an, dass die Kinder nicht wirklich Freunde hätten. Lisa sprach davon, Freunde zu haben. Tom hingegen gab gegenüber der Gutachterin an, er sähe nicht so oft Kinder seines Alters. Paula habe eine Freundin nur im Kopf.

Die Abwesenheit von der Schule für längere Zeiträume führt zu eingeschränkter Interaktion mit anderen Kindern und Jugendlichen. Bei den Kindern Lisa, Tom, Finn und Paula lag eine schwerwiegende soziale Isolation vor, die mit großer Wahrscheinlichkeit erhebliche Einbußen ihrer psychischen Gesundheit erwarten lassen und eine Kindeswohlgefährdung darstellt (vgl. Bl. 108 d.G.). Den Kindern ist es nicht gelungen, die altersentsprechenden notwendigen Entwicklungsstufen erfolgreich zu bewältigen, da sie durch die vom Vater herbeigeführte aufrechterhaltene Isolation daran gehindert wurden. Die Kinder hatten bisher keine adäquaten Chancen auf eine Teilhabe an der Gesellschaft erhalten, konnten keine soziale Vielfältigkeit erleben und sich nicht ausreichend mit Regeln und Verhalten außerhalb der Familie befassen.

Das Gericht sieht ebenfalls in den Fluchten des Kindesvaters eine Kindeswohlgefährdung. Die Kinder werden plötzlich aus ihrem Umfeld herausgerissen und begeben sich in eine völlig unsichere Situation. Gerade die beiden kleinen Kinder Paula und Finn hatten sich bei der Kindesmutter eingelebt und wirkten in der letzten Anhörung sehr glücklich.

Eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Schulangelegenheiten für Tom und Lisa auf die Kindesmutter kommt nicht in Frage. Das Gericht sieht dahingehend eine Überforderung der Kindesmutter.

Die Schulangelegenheiten bezüglich Tom und Lisa sind äußerst kompliziert, gerade im Hinblick auf das Alter der Kinder. Sie benötigen eine besondere Schulform. Sie haben sich ablehnend ge-

gen den Schulbesuch geäußert.

Es war angedacht, dass Tom zu seiner Mutter geht. Erforderlich ist jedoch eine weitere Stabilisierung der Kindesmutter.

Da Tom nunmehr die Kinder zum Spielplatz gelockt hat, um mit ihnen und den Kindesvater zu fliehen, kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht auf die Kindesmutter übertragen werden.

Lisa kann nicht den Aufenthalt bei der Kindesmutter nehmen. Sie hat die Auffassungen des Kindesvaters komplett übernommen. Sie würde die anderen Kinder aufwiegeln und versuchen, diese vom Schulbesuch fernzuhalten.

Aus den Angaben des Kindesmutter im Gutachten ergibt sich, dass Lisa nicht auf sie hören würde. Sie sei gegen ihre Tochter nicht gegenangekommen.

Nach dem Gutachten ist eine Trennung Lisas von ihren Geschwistern zu empfehlen, da sie sonst einen beständigen Kampf mit der Mutter treten würde, welchen Lisa gewinnen würde (Bl. 81 des Gutachtens, Einschätzung Herr Harfmann, AWO,)

Tom kann den Aufenthalts aufgrund der eingetreten Kindeswohlschädigungen nicht beim Kindesvater nehmen.

Auch Lisa kann den Aufenthalt nicht beim Kindesvater nehmen.

Lisa übernimmt die Mutterrolle, trägt den Ehering der Mutter, machte den Haushalt und kümmerte sich um die Geschwister. Lisa sei unsicher, worum sie sich kümmern solle, um die Familie oder die eigenen Bedürfnisse. Das führe zu permanenten Überforderungszuständen bei dem Kind (Bl. 80d.Gutachten, Testung Lisa durch Herrn Harfmann, AWO, Dipl. Psychologe).

Lisa hat nach dem Wegzug der Mutter sehr früh zu viel emotionale Verantwortung sowohl für ihre Geschwister, insbesondere aber auch für ihren Vater, der verbleibenden Bezugsperson übernommen. Um Anerkennung zu gewinnen, bemühte sie sich, die Bedürfnisse vor allem des Vaters zu erfüllen und lernte auf diese Weise vor allem das zu tun, was dieser von ihr erwartet, jedoch nicht, was sie selbst fühlt. Lisa trägt den Ehering ihrer Mutter, da dieser von ihrem Vater an sie weitergegeben wurde. An die Stelle von Selbstbestimmtheit tritt nun Fremdbestimmtheit mit der entsprechenden Angst und Abhängigkeit. Wenn von Eltern anhaltend grob altersunangemessene, instrumentelle oder emotionale Versorgungs- und Unterstützungsleistungen gegenüber einer Elternfigur-hier des Vaters-erwartet werden, wird von Parentifizierung gesprochen. Das Phänomen wird auch als Rollenumkehr oder Störung bzw. Diffusion der Generationsgrenzen in der Familie bezeichnet und trifft gehäuft bei Kindern von Eltern mit schweren psychischen Erkrankungen, insbesondere Suchterkrankungen, oder schweren psychosozialen Belastungen auf. Eine solche Verantwortungsübernahme ist jedoch nur mit hohen Belastungen des Kindes zu erreichen und zu erhalten und kann sogar einen eigenständigen Krankheitsprozess auslösen. (Bl. 100 des Gutachtens).

Die Herausnahme der Kinder aus dem väterlichen Haushalt ist als weniger schwerwiegend anzusehen, als ein Verbleib beim Kindesvater.

Zu dem Kindesvater besteht eine enge Beziehung aller vier Kinder mit starker emotionaler Verbundenheit.

Finn und Paula haben wünschen sich, bei der Mutter zu bleiben.

Auch Tom hat in der letzten Anhörung mitgeteilt, ihm wurde im Aussicht gestellt, im nächsten Jahr zu seiner Mutter zu können. Das wäre ein Anfang.

Lisa hat sich dafür ausgesprochen, beim Vater leben zu wollen.

Die Mitarbeiter der Notdienste hatten nach der Inobhutnahme von wenig Irritationen oder gar Belastungen der Kinder und gutem Eingewöhnen berichtet. Die Kinder hätten keine Verhaltensauffälligkeiten gezeigt. Paula hatte auf Nachfrage erklärt, es gefalle ihr im Kindernotdienst gut, sie wolle sogar dableiben. Die Betreuer hatten auch erklärt, dass insbesondere in den Tagen ohne Besuche des Vaters die Kinder aufgeschlossener und fröhlicher agierten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Inobhutnahme nicht zu den befürchteten und vom Vater vorhergesagten Traumatisierungen geführt hatte (Bl. 110 d.G.).

Dies änderte sich im Verlauf der Unterbringung. Vor dem Hintergrund der Berichte der Mitarbeiter, dass der Vater sämtliche Entscheidungen, Schreiben und Beschlüsse mit den Kindern besprach, sie damit manipulierte und sie dadurch in Überforderungszustände drängte, dass er immer wieder im Beisein der Kinder Mitarbeiter beschimpfte und sogar angekündigte Polizeieinsätze provozierte, den Kindern unermüdlich darzustellen versuchte, dass er mit der Situation nicht einverstanden sei, diese rechtswidrig sei und einer „Gefangenschaft“ gleichkomme, ist eher davon auszugehen, dass hier die Ursache für die große Belastung der Kinder aufgrund von massiven Loyalitätskonflikten und kindlicher Überforderung zu sehen ist (Bl. 110 d.G.).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Defizite in der Sozial- und Persönlichkeitsentwicklung ohne hinreichende Potentiale zur Orientierung über sich selbst und die soziale Außenwelt sind alle Kinder perspektivisch auf engmaschige pädagogische Begleitung, Förderung und Anbindung an fachliche Hilfsmaßnahmen angewiesen.

Ein solches Umfeld finden sie auf gar keinen Fall beim Kindesvater (Bl. 11 d.G.).

Die Ergebnisse der Begutachtung lassen nicht davon ausgehen, dass der Vater nun oder in der Lage wäre, die Risiken von seinen Kindern abzuwenden. Bei einer Rückkehr der Kinder ins väterliche Umfeld muss mit weiteren Gefährdungen des Kindeswohls bei allen vier Kindern gerechnet werden.

Bei dem Kindesvater ist davon auszugehen, dass erhebliche Einbußen der Erziehungsfähigkeit vorliegen (vgl. Bl. 112 d.G.). Der Kindesvater war nicht in der Lage, seinen Kindern ausreichend Hygiene, Pflege und Struktur zukommen zu lassen. Die Familie hat erklärt, es gäbe keine festen Strukturen, keine Regeln und kaum Grenzen, was vom Kindernotdienst bestätigt worden war. Das ist dem Kindeswohl jedoch abträglich, da ein Kind „Regelvermittlung“ benötigt (vgl. Bl. 112 d.G.).

Das Gericht beabsichtigt nicht, ein erneutes Gutachten einzuholen. Das eingereichte Gutachten ist schlüssig und substantiiert. Durch den Kindesvater sind keine nachvollziehbaren Gründe vorgetragen worden, die gegen eine Verwertung des Gutachtens sprechen.

Der Vertreter des Kindesvaters hat beantragt, das der Gutachterin gem. § 407 a Abs.5 ZPO auferlegt wird, die Untersuchungsergebnisse in Form von Aufzeichnungen in Bild und Ton sowie sämtliche schriftliche Aufzeichnungen hiervon hinauszugeben.

Laut Mitteilung der Gutachterin vom 4.11.21 liegen die Audiomitschnitte nicht mehr vor.

Die Notwendigkeit der Vorlage der verbliebenen Aufzeichnung, wo von den häuslichen Verhältnis-

sen nichts zusehen ist, erschließt sich dem Gericht nicht.

Sämtliche schriftlichen Aufzeichnungen sind im Gutachten dargelegt worden.

Alle in der Akte befindlichen Unterlagen sind dem Vertreter des Kindesvaters weitergeleitet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Stralsund
Zweigst. Bergen auf Rügen
Schulstraße 1
18528 Bergen auf Rügen
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Lemcke-Breuel
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 14.12.2021.

Resiti, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Bergen auf Rügen, 14.12.2021

Resiti
Justizangestellte

Dokument unterschrieben
von: Resiti, Justiz Mecklenburg-Vorpommern
am: 14.12.2021 15:43

